

1. PRÄAMBEL

Die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und Aufträge, sofern nicht Abweichungen davon schriftlich zwischen den Vertragsparteien oder durch ein Angebot von Seiten 2LIFTS vereinbart worden sind.

Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen wurden bei der Verkaufsvereinbarung dem Käufer ausgehändigt, der von dem Inhalt Kenntnis genommen und durch den Vertragsabschluss die einzelnen Bedingungen akzeptiert hat.

Eventuell vorhandene Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur dann, wenn die Bedingungen schriftlich von 2LIFT akzeptiert worden sind.

2. ANGEBOTE / AUFTRAGS-BESTÄTIGUNGEN

Eine endgültige Liefervereinbarung ist erst dann für 2LIFT verbindlich, wenn der Käufer die schriftliche Auftragsbestätigung von 2LIFT erhalten hat und zwar zu den darin enthaltenen Bedingungen.

2LIFT behält sich das Recht vor, die in dem Angebot und der Auftragsbestätigung von 2LIFT angegebenen Preise bei Wechselkursänderungen, Änderungen in Zollabgaben, öffentlichen Gebühren oder ähnlichem, die den Preis der betreffenden Lieferung beeinträchtigen, anzupassen.

3. SPEZIFIKATIONEN

Alle Angaben zum Gewicht, zu den Maßen, der Kapazität oder zu den technischen Daten, die in Katalogen, Broschüren, auf der Internetseite von 2LIFT, auf Zeichnungen oder mündlich mit demselben Inhalt vermittelt worden sind, sind ungefähr, sofern nicht etwas Anderes in der Auftragsbestätigung 2LIFTS ausdrücklich vereinbart wird. Derartige Angaben stellen keine Garantie für die Qualität der Ware dar.

Die Spezifikationen können jederzeit durch 2LIFT geändert werden. Solche Änderungen begründen für den Käufer keinen Anspruch auf Auftragswiderurf, Preisnachlass oder sonstige Forderungen. Bei Produkten, die individuell angepasst, modifiziert oder gemäß den Anweisungen des Käufers hergestellt werden, können geringfügige Abweichungen in Bezug auf Abmessungen, Gewicht, Kapazität und technische Daten auftreten. Solche geringfügigen Abweichungen können nicht die Grundlage für die Stornierung oder Preissenkung des Kunden oder andere Befugnisse bilden.

4. PREISE

Haben die Vertragsparteien schriftlich nichts anderes vereinbart, gelten die Preise ab Werk (Ex Works, Incoterms 2020), ausschließlich Montage, speziell hergestellter Verpackung und Mehrwertsteuer. Alle Lieferungen erfolgen zu dem am Liefertag geltenden Preisen, wenn nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist.

Die in den Preislisten angeführten Preise sind freibleibend und können jederzeit von Seiten 2LIFTS fristlos geändert werden.

5. ZAHLUNG

Die Zahlungsbedingungen 2LIFTS müssen mit jedem einzelnen Käufer vereinbart oder auf der Auftragsbestätigung angeführt werden. Die Standardzahlungsbedingungen sind Zahlung 30 Tage nach Lieferung. 2LIFT behält sich vor, die Zahlungsbedingungen im Einzelfall anzupassen. Der Käufer hat die vollständige Zahlung innerhalb dieser vereinbarten Frist an 2LIFT zu leisten.

Skonto wird nur nach Vereinbarung gewährt. Es wird jedoch kein Skonto gewährt, wenn der Käufer mit der Zahlung einer Rechnung für frühere Lieferungen im Rückstand ist. Vom Käufer geleistete Zahlungen werden nach Ermessen von 2LIFT immer zur Erfüllung ausstehender Ansprüche verwendet.

Bei verspäteter Zahlung berechnet 2LIFT für jeden Monat oder einen Teil davon Zinsen in Höhe von 2%. Die Zinsen werden bis zum Ende eines jeden Monats berechnet und addiert.

Wenn der Käufer den Kaufpreis nach dem Erinnerungsschreiben und dem Ablauf einer zweiwöchigen Zahlungsfrist nicht bezahlt, sind alle Ansprüche von 2LIFT gegenüber dem Käufer sofort fällig. In diesem Fall ist 2LIFT berechtigt, zukünftige Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen volle Sicherheit vorzunehmen. 2LIFT ist berechtigt, alle weiteren bereits in Auftrag gegebenen, jedoch nicht ausgeführten Bestellungen mit einer Frist von vier Wochen zu stornieren.

Der Käufer ist nicht berechtigt, Ansprüche gegenüber 2LIFT gegen den Kaufpreis aufzurechnen oder den Kaufpreis einzubehalten (als Teil- oder Gesamtsumme), es sei denn, der Gegenanspruch wird durch ein endgültiges und vollstreckbares Urteil festgestellt.

6. LIEFERUNG

Der Lieferzeitpunkt ist zwischen den Vertragsparteien näher zu vereinbaren und wird von 2LIFT in der Auftragsbestätigung angegeben. Die von 2LIFT angegebenen Lieferzeitpunkte gelten nur als annähernd und bleiben unverbindlich.

Ist der Auslieferungzeitpunkt seitens 2LIFT nicht in schriftlicher Form festgehalten worden, darf der Käufer bei verspäteter Lieferung durch 2LIFT den Kauf weder stornieren noch eine Entschädigung verlangen.

Wenn 2LIFT feststellt, dass die Lieferung nicht rechtzeitig erfolgt oder eine Verzögerung von 2LIFT als wahrscheinlich angesehen wird, muss 2LIFT den Käufer darüber informieren und so weit wie möglich den Zeitpunkt angeben, zu dem die Lieferung voraussichtlich erfolgen wird.

Lieferung erfolgt ab Werk (Ex Works, Incoterms 2020), d.h. die Lieferung gilt als erfolgt, sobald die Ware von 2LIFT im Werk freigegeben wird. Danach haftet der Käufer für eine versehentliche Zerstörung bzw. Beschädigung der Ware.

Für alle Fälle höherer Gewalt (force majeure), wie z.B. Krieg, kriegsähnliche Verhältnisse, Rebellion, Brandschaden, behördliche Anordnungen und Regierungsmaßnahmen, Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, Einfuhr- oder Ausfuhrverbote, Transportunfälle, Beschädigung des Produktionsapparates von 2LIFT, Mangel an Arbeitskraft, Rohstoffen, Treibstoff, Kraftstoff oder ähnliche Hindernisse, welche nicht der Kontrolle 2LIFTS unterliegen, einschließlich verzögerter Lieferungen durch Lieferanten 2LIFTS und deren Unterlieferer aufgrund der in dieser Ziffer angeführten Umstände, die zeitweilig oder endgültig die Lieferung verhindern, kann 2LIFT nicht haftbar gemacht werden. In diesen Fällen ist 2LIFT berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass die Parteien daraus Ansprüche auf Grund von Vertragsverletzungen haben.

In Bezug auf maßgefertigte/speziell gekaufte Artikel haftet 2LIFT nicht, wenn die

verspätete Lieferung nicht auf Versäumnisse seitens 2LIFT zurückzuführen ist.

7. VERSAND, VERPACKUNG UND UMWELTGEBÜHR

2LIFT bestimmt die Art und Weise der Versendung, sofern der Käufer kein anderes, davon abweichendes Transportmittel schriftlich angegeben hat. Der Versand erfolgt in allen Fällen auf Gefahr und Rechnung des Käufers.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt 2LIFT Eigentümerin des Liefergegenstandes.

Dem Käufer obliegt die Pflicht unverzüglich jeden Dritten, der ein Recht auf den Liefergegenstand geltend zu machen wünscht, ungeachtet der Art eines solchen Rechts, auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und 2LIFT entsprechend davon zu unterrichten, dass Dritte Rechte geltend machen wollen.

9. ZEICHNUNGEN, BESCHREIBUNGEN, KATALOGE ÜBER ERSATZTEILE UND BETRIEBSANLEITUNGEN

Die von 2LIFT zugeschickten Zeichnungen, Angebote/Kostenvoranschläge, Beschreibungen usw. bei Abgabe von Angeboten oder bei Lieferung bleiben Eigentum von 2LIFT und dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zusage 2LIFTS reproduziert, Dritten zugänglich gemacht oder vermarktet werden. Zeichnungen, die 2LIFT für das Angebot angefertigt hat, sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

10. RÜCKTRITT UND ABÄNDERUNG VON AUFTRÄGEN

Der Käufer ist nur dann zum Rücktritt oder Änderung von Verträgen berechtigt, wenn dies im Voraus schriftlich mit 2LIFT vereinbart wurde und der Käufer den damit verbundenen Verlust trägt, der 2LIFT dabei entstanden ist.

11. RÜCKLIEFERUNG

Die Rücklieferung der von 2LIFT gelieferten Waren wird nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit 2LIFT angenommen. In diesem Fall ist die Rückware frei Haus, vollständig und unbeschädigt an die Anschrift von 2LIFT zu senden, wobei die Rechnungsnummer und die Rückgabeseinummer angegeben sind, die bei Abschluss der Vereinbarung zur Rücksendung der Ware geliefert wurden. Auslaufartikel oder Sonderanfertigungen werden von 2LIFT nicht zurückgenommen.

Vereinbarungsgemäß zurückgelieferte Waren werden dem ursprünglich in Rechnung gestellten Betrag gutgeschrieben, abzüglich einer Gutschriftungsgebühr in Höhe von mindestens 10 % des Rechnungsbetrages und abzüglich aller mit der neuerlichen Verkaufsbereitstellung der Ware verbundenen Instandsetzungskosten, jedoch mindestens in Höhe von DKK 100,00.

12. MÄNGELRÜGE – MÄNGELHAFTUNG

Dem Käufer obliegt die Pflicht den Liefergegenstand sofort bei der Lieferung von 2LIFT, noch vor dessen Inbetriebnahme oder Bearbeitung auf etwaige Mängel oder Schäden zu untersuchen. Jeder Hinweis auf einen Mangel oder Anspruch in Bezug auf Fehler in der Ausführung des Auftrags von Seiten 2LIFTS muss 2LIFT spätestens binnen 8 Tagen nach Empfang der Ware bzw. nachdem der Mangel festgestellt wurde oder nachdem er hätte festgestellt werden können, schriftlich mitgeteilt werden.

Jeder Mangel, der auch bei einer ordnungsgemäßen Prüfung bei Warenabnahme nicht erkennbar war, ist vom Käufer unverzüglich nach dessen Feststellung

schriftlich bei 2LIFT zu beanstanden.

Gewährleistungsansprüche aus Mängeln am Liefergegenstand verjähren in allen Fällen 12 Monate nach Lieferung. Wird der Kaufgegenstand intensiver genutzt als zwischen 2LIFT und dem Käufer vereinbart oder kann dies bei Vertragsschluss als vorgesehen angesehen werden, verkürzt sich diese Frist proportional.

Informiert der Käufer 2LIFT nicht innerhalb der in dieser Klausel festgelegten Frist über einen Mangel, verliert der Käufer sein Recht, Gewährleistungsansprüche in Bezug auf die Ware geltend zu machen.

Erweist sich eine Mängelrüge als nicht begründet, so gehen die durch die Versendung des beanstandeten Liefergegenstandes entstehenden Frachtkosten zu Lasten des Käufers.

Bei begründeten und rechtzeitig mitgeteilten Mängelrügen kann sich 2LIFT nach eigener Wahl entweder zur Ersatzlieferung oder zur Ausbesserung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist verpflichten. Bietet 2LIFT eine Ausbesserung des Mangels oder eine Ersatzlieferung an, ist der Käufer nicht berechtigt, den Kauf zu stornieren oder Schadensersatz geltend zu machen. Für Verzögerungen infolge einer Ausbesserung oder Ersatzlieferung übernimmt 2LIFT keine Haftung.

Hat der Käufer nach der Lieferung Fremdgeräte angebracht oder Änderungen an der Ware vorgenommen, trägt der Käufer alle zusätzlichen Kosten, die durch diese Fremdgeräte oder Änderungen im Zusammenhang mit den Reparaturen entstehen.

2LIFT ist nicht verpflichtet, Mängel aufgrund unzureichender Wartung oder fehlerhafter Montage des Käufers entgegen den Anweisungen von 2LIFT oder durch Änderungen, die ohne Zustimmung von 2LIFT vorgenommen wurden, oder durch fehlerhafte Reparaturen durch den Käufer zu beheben. 2LIFT ist nicht verpflichtet, normalen Verschleiß, Abnutzung oder Beschädigungen aufgrund unsachgemäßen Einsatzes zu beseitigen.

2LIFT haftet unter keinen Umständen für Betriebsverlust, Gewinnausfall, tägliche Zwangsgelder, Zeitverlust oder ähnliche mittelbare Schäden.

2LIFTS Haftung übersteigt in keinem Fall den Kaufpreis nach Vereinbarung.

13. PRODUKTHAFTUNG

Bestimmte Schäden unterliegen den zwingenden Bestimmungen des Gesetzes Nr. 261 vom 20. März 2007 über die Produkthaftung.

Die Produkthaftung, die nicht in den zwingenden Bestimmungen des oben genannten Gesetzes enthalten ist, unterliegt den folgenden Bedingungen:

2LIFT haftet nur für Personenschäden und Schäden an Immobilien oder beweglichen Gegenständen, wenn seitens des Käufers nachgewiesen wird, dass der Schaden auf einen Fehler oder eine Vernachlässigung seitens 2LIFTS zurückzuführen ist.

2LIFT übernimmt jedoch keine Haftung für Schäden an Immobilien oder beweglichen Gegenständen, die auftreten, während der Liefergegenstand sich im Besitz des Käufers befindet.

Auch ist die Haftung für Schäden an dem Liefergegenstand selbst, an vom Käufer hergestellten Produkten oder an Produkten, von denen der Liefergegenstand einen Bestandteil bildet, ausgeschlossen.

Ein Anspruch auf Schadensersatz für Schäden an im beruflichen, geschäftlichen oder gewerblichen Bereich ge-

nutzten Gegenständen oder für andere Schäden, auf die das dänische Gesetz Nr. 261 vom 20. März 2007 über Produkthaftung nicht anwendbar ist, und die von 2LIFT zu zahlen sind, kann niemals DKK 500.000,00 übersteigen und nicht später als 1 Jahr nach Lieferzeitpunkt geltend gemacht werden. Eventuelle Schadensersatzverpflichtungen können niemals das Fünffache des bei Lieferung in Rechnung gestellten Betrages übersteigen.

2LIFT haftet unter keinen Umständen für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn oder sonstige Folge- und mittelbare Schäden.

Die oben angeführten Beschränkungen der Haftung 2LIFTS gelten nicht bei grob fahrlässigem Verhalten 2LIFTS.

In dem Maße, in dem 2LIFT eine Produkthaftung gegenüber Dritten eingehen kann, ist der Käufer verpflichtet, 2LIFT in dem Umfang zu entschädigen, in dem die Haftung von 2LIFT gemäß den obigen Bestimmungen beschränkt wurde. Wenn ein Dritter einen Schadensersatzanspruch gegen eine Partei gemäß den Regeln zur Produkthaftung erhebt, hat diese Partei die andere Partei unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

Ungeachtet der unten angeführten Gerichtsstandsvereinbarung ist der Käufer verpflichtet, sich vor dasselbe Gericht laden zu lassen, das Schadensersatzansprüche prüft, die gegen 2LIFT von einem Dritten aufgrund eines von dem Liefergegenstand angeblich verursachten Schadens geltend gemacht werden. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Käufer und 2LIFT findet dänisches nationales Recht Anwendung.

14. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Alle Streitigkeiten zwischen Käufern, Abnehmern, Anwendern, Geschädigten oder anderen und 2LIFT, die durch oder in Verbindung mit jeglichem rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Gebrauch bzw. der Anwendung eines Produkts oder einer Lieferung von 2LIFT entstehen, sind gemäß dänischem Recht vor das See- und Handelsgericht Kopenhagen zu bringen. Die Rechtswahl gilt nicht für das dänische internationale Privatrecht, einschließlich des UN-Kaufrechts.

Im Falle des Weiterverkaufs einer Lieferung oder eines Produkts ist der, der die betreffende Lieferung oder das betreffende Produkt von 2LIFT erworben hat, dazu verpflichtet, eine Klausel des anwendbaren Rechts und des Gerichtsstandes entsprechend der gegenwärtigen Klausel 14 zu akzeptieren.

15. ABWEICHENDE VEREINBARUNGEN

Von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

16. TEILNICHTIGKEIT

Sollte eine der oben genannten Bestimmungen für ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der ungültigen, rechtswidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmungen tritt diejenige gültige Bestimmung, deren wirtschaftliche Wirkung den Interessen der Vertragsparteien so nahe wie möglich kommt.

Durch diese Verkaufs- und Lieferbedingungen werden alle früheren geltenden Verkaufs- und Lieferbedingungen aufgehoben und ersetzt.